

---

**2010** **Ausgegeben zu Bonn am 18. März 2010** **Nr. 6**

---

Tag	Inhalt	Seite
20. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht sowie über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 hierzu .....	130
26. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens .....	132
10. 2.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Caduceus Healthcare, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-34-01) ...	133
10. 2.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Eagle Applied Sciences, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-29-02)	135
10. 2.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „NES Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-26-03)	138
10. 2.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-14-01) .....	140
10. 2.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „EYAK Development Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-33-01)	143
16. 2.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen .....	145
16. 2.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen .....	146
17. 2.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege .....	147
17. 2.2010	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit .....	147
9. 3.2010	Bekanntmachung über eine Berichtigung der authentischen deutschen Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 .....	151

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich**  
**des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht**  
**sowie über den Geltungsbereich**  
**des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen,**  
**und der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 hierzu**

Vom 20. Januar 2010

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901, 902) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für

Andorra am 26. April 2009  
nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung

Timor-Leste am 15. Dezember 2009

in Kraft getreten.

Andorra hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York am 26. Januar 2009 folgende Erklärung notifiziert:

*(Übersetzung)*

“The Principality of Andorra accepts as compulsory the means of dispute as described in article 11 paragraph 3 (b) of the Convention: the submission of the dispute to the International Court of Justice.”

„Das Fürstentum Andorra erkennt das in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens beschriebene Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch an: die Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof.“

II.

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015), ist nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für

Andorra am 26. April 2009

Timor-Leste am 15. Dezember 2009

in Kraft getreten.

III.

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1991 II S. 1331, 1332), ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 für

Andorra am 26. April 2009

Timor-Leste am 15. Dezember 2009

in Kraft getreten.

Die Änderung vom 29. Juni 1990 wird weiterhin für folgenden Staat in Kraft treten:

Äthiopien am 23. Februar 2010.

IV.

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1993 II S. 2182, 2183) ist nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Andorra am 26. April 2009

Tadschikistan am 5. August 2009

Timor-Leste am 15. Dezember 2009

in Kraft getreten.

Die Änderung vom 25. November 1992 wird weiterhin für folgenden Staat in Kraft treten:

Äthiopien am 23. Februar 2010.

V.

Die Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1998 II S. 2690, 2691) ist nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Andorra am 26. April 2009

Dominikanische Republik am 30. Dezember 2009

Kamerun am 19. November 2009

Katar am 29. April 2009

Tadschikistan am 5. August 2009

Timor-Leste am 15. Dezember 2009

in Kraft getreten.

Die Änderung vom 17. September 1997 wird für

Äthiopien am 23. Februar 2010

in Kraft treten.

VI.

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls (BGBl. 2002 II S. 921, 923) ist nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Andorra am 26. April 2009

Dominikanische Republik am 30. Dezember 2009

Jemen am 11. Januar 2010

Kamerun am 19. November 2009

Katar am 29. April 2009

St. Kitts und Nevis am 8. April 2009

Tadschikistan am 5. August 2009

Timor-Leste am 15. Dezember 2009

in Kraft getreten.

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 wird für

Äthiopien am 23. Februar 2010

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (BGBl. II S. 430).

Berlin, den 20. Januar 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Chemiewaffenübereinkommens**

**Vom 26. Januar 2010**

I.

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806, 807) ist nach seinem Artikel XXI Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahamas	am 21. Mai 2009
Dominikanische Republik	am 26. April 2009.

II.

Spanien hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. Dezember 2005 die folgende Notifikation abgegeben:

*(Übersetzung)*

„The Permanent Mission of Spain to the United Nations presents its compliments to the Secretary-General of the United Nations as depositary of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction made in Geneva on 3 September 1992, and with regard to the notification by the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (dated 26 October 2005 and circulated on 1 November 2005 by the Secretariat under ref. C.N.1098.2005.TREATIES-9) of the extension of the territorial application of the said Convention to Gibraltar, has the honour to inform that the Kingdom of Spain considers that such an extension has been made exclusively *inasmuch* as Gibraltar is a territory for whose international relations the United Kingdom is responsible and, therefore, falls within the category of *any place under [the] jurisdiction or control [of a State Party]*, according to the terminology used in the Convention.

Therefore, the Kingdom of Spain considers that the circulation of the United Kingdom's notification in the above-mentioned terms does not prejudice in any way either the legal status of the territory nor the sovereignty claims that the Kingdom of Spain consistently maintains with regard to Gibraltar.”

„Die Ständige Vertretung Spaniens bei den Vereinten Nationen beehrt sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des am 3. September 1992 in Genf verabschiedeten Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen unter Bezugnahme auf die Notifikation des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (am 26. Oktober 2005 abgegeben und vom Sekretariat am 1. November 2005 unter C.N.1098.2005.TREATIES-9 weitergeleitet) über die Erstreckung des Geltungsbereichs des genannten Übereinkommens auf Gibraltar mitzuteilen, dass nach Auffassung des Königreichs Spanien die genannte Erstreckung nur insofern vorgenommen wurde, als Gibraltar ein Hoheitsgebiet ist, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich zuständig ist und das deshalb im Sinne der in dem Übereinkommen verwendeten Terminologie in die Kategorie Ort unter [der] Hoheitsgewalt oder Kontrolle [eines Vertragsstaates] fällt.

Aus diesem Grund vertritt das Königreich Spanien die Auffassung, dass die Weiterleitung der Notifikation des Vereinigten Königreichs unter den genannten Umständen nicht den Rechtsstatus dieses Hoheitsgebiets oder die Souveränitätsansprüche in Bezug auf Gibraltar, an denen das Königreich Spanien weiterhin festhält, präjudiziert.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. II S. 292).

Berlin, den 26. Januar 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Caduceus Healthcare, Inc.“  
(Nr. DOCPER-TC-34-01)**

**Vom 10. Februar 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Caduceus Healthcare, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-34-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Februar 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0624 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Caduceus Healthcare, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-34-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Caduceus Healthcare, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Caduceus Healthcare, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer leistet Unterstützung in der Ambulanz für Flugmedizin, wobei er akute Verletzungen und Erkrankungen bei Fliegern und Besatzungsmitgliedern sowie ihren registrierten Familienangehörigen und anderen Mitarbeitern, die dem Bereich Flugmedizin zugeordnet sind, beurteilt und behandelt. Der Auftragnehmer prüft außerdem Unterlagen, um die Richtigkeit der Einstufung der Patientensicherheit zu gewährleisten. Die Aufgaben umfassen alle Bereiche der Luftfahrtmedizin, Arbeitsmedizin bzw. Präventivmedizin in einer ambulanten Einrichtung einschließlich Primärversorgung bei den gängigen Erwachsenenenerkrankungen und -verletzungen, Beratung zu

Gesundheitsrisiken, Untersuchungen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen, Tauglichkeitsuntersuchungen, medizinischer Umgang mit Gefährdungen durch Umweltgifte, Stationierungs- und Reisemedizin. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Physician.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Caduceus Healthcare, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-34-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Caduceus Healthcare, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2009 bis 27. September 2010 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0624 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Eagle Applied Sciences, LLC“  
(Nr. DOCPER-TC-29-02)**

**Vom 10. Februar 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Eagle Applied Sciences, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-29-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Februar 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0584 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Eagle Applied Sciences, LLC einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-29-02 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Eagle Applied Sciences, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Eagle Applied Sciences, LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt fachliche Unterstützung für das europaweite telemedizinische Programm. Zu den Aufgaben gehört die Vergabe von Terminen mit Fachärzten an verschiedenen Standorten, und hierzu ist die Fähigkeit zur Koordinierung des Zugangs zu Behandlungsmöglichkeiten an unterschiedlichen Standorten in Europa und gegebenenfalls im Nahen Osten zur Koordinierung im Bereich Truppenbetreuung erforderlich. Fachwissen im Bereich Informationstechnologie stellt die Grundvoraussetzung für die europaweite Behebung technischer Probleme und von Programmfehlern sowie für die Gewährleistung der Konnektivität im Bereich Telemedizin dar. Es müssen Daten gesammelt und ausgewertet werden, um die Effizienz von Behandlungen, den Zugang zu Behandlungen sowie die rechtzeitige Durchführung von Behandlungen in allen medizinischen Fachgebieten, die im Rahmen telemedizinischer Programme angeboten werden, zu überwachen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Medical Services Coordinator und Telecommunications System Manager.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Eagle Applied Sciences, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-29-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Eagle Applied Sciences, LLC endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2009 bis 29. September 2014 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung



der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0584 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „NES Government Services, Inc.“  
(Nr. DOCPER-TC-26-03)**

**Vom 10. Februar 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „NES Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-26-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Februar 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0625 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen NES Government Services, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-26-03 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen NES Government Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen NES Government Services, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt einen hochqualifizierten, alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Arbeitnehmer mit dem speziellen Pflegeberuf Women's Healthcare Nurse Practitioner oder Family Nurse Practitioner für die ambulante medizinische Versorgung (Bereich Frauenarzt oder Hausarzt) von anspruchsberechtigten Patienten zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist zuständig für die Versorgung in den Einrichtungen

der 52<sup>nd</sup> Medical Group, Spangdahlem Air Base oder Bitburg Annex, und deckt das Leistungsangebot einer zivilen medizinischen Behandlungseinrichtung ab. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Certified Nurse und Physician.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen NES Government Services, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-26-03 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen NES Government Services, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2009 bis 27. September 2011 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0625 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“  
(Nr. DOCPER-IT-14-01)**

**Vom 10. Februar 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-14-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttrittensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Februar 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0532 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf

der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-14-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftrag des Network Systems Administrator beim Europe Regional Veterinary Command (ERVC) umfasst das Management von Informationsdienstleistungen für das Einsatzgebiet, einschließlich Computer, Netzwerke und Kommunikationstools, Publikationen und audiovisuelle Tools für 34 Standorte mit über 280 Anwendern in Deutschland, Italien, der Türkei, Spanien, dem Vereinigten Königreich und Belgien sowie bei allen veterinärmedizinischen Einrichtungen beim European Command. Der Vertragsnehmer ist zuständig für die Aufgaben im Bereich Systemadministration und Netzwerktechnik vor Ort zur Unterstützung der Netzwerkarchitektur für das ERVC und bietet nachgeordneten Einheiten Hilfestellung. Der Vertragsnehmer ist zuständig für die Installation von Softwareprogrammen und Komponenten und Fehlerbehebung sowie für die Wartung von Netzwerkschnittstellen mit aktueller Netz-knoten- und Routertechnologie. Der Vertragsnehmer führt Hardware- und Softwareanalysen durch, um vergleichende Daten über Leistungsmerkmale und Eignung bei bestehenden Systemumgebungen zu erhalten, gibt Empfehlungen für Änderungen und Verbesserungen der Netzwerkentwürfe und übernimmt die Planung und Koordinierung im Bereich Projektmanagement und Technik. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Systems Administrator.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-14-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 29. September 2008 bis 28. September 2010 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

8. Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0532 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „EYAK Development Corporation“  
(Nr. DOCPER-TC-33-01)**

**Vom 10. Februar 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „EYAK Development Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-33-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Februar 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0531 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen EYAK Development Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-33-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen EYAK Development Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut

gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen EYAK Development Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Das „Office of the Surgeon General“ und das „Medical Command Headquarters“ unternehmen Bemühungen zur Verbesserung und Rationalisierung der Funktionen im Bereich Programmmanagement für ein breites Spektrum von Geschäftsbereichen. Diese Funktionen umfassen: Management von Humankapital, Bewirtschaftung von Ressourcen im Bereich Informationstechnologie, Leistungsbeurteilung, Kommunikation, Überarbeitung von Geschäftsabläufen, Automatisierung und Integration von Informationssystemen, Projektmanagement, Haushaltsplanung, Personal, Umsetzung von Strategien, Geschäftsabläufe, Initiativen, Planungen, Projekte und Umstrukturierungen. Der Auftragnehmer unterstützt die Initiative „Tele-Health“. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Medical Services Coordinator, Senior/Advanced Systems Engineer und District Manager.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen EYAK Development Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-33-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen EYAK Development Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2008 bis 29. September 2011 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“



Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0531 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen**

**Vom 16. Februar 2010**

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 435) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 4 für

Mosambik am 29. November 2009  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (BGBl. II S. 118).

Berlin, den 16. Februar 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen**

**Vom 16. Februar 2010**

I.

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 441) ist nach seinem Artikel 14 Absatz 4 für

Dänemark am 26. Oktober 2008  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Mosambik am 29. November 2009

in Kraft getreten.

II.

Dänemark hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 26. September 2008 die folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

“ ... Denmark would like to declare that it will not apply Article 8, paragraph 2 (a), in cases of wilful misconduct or gross negligence by personnel of the assisting party and personnel acting on behalf of the assisting party. This declaration is made in accordance with Article 8, paragraph 9. Denmark would also like to declare that it will not apply Article 10, paragraph 2, in cases of gross negligence, which declaration is made in accordance with Article 10, paragraph 5 (b).

Until further notice the Convention shall not apply to Greenland and the Faroe Islands.”

„ ... Dänemark möchte erklären, dass es Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a in Fällen vorsätzlichen Fehlverhaltens oder grober Fahrlässigkeit des Personals der hilfeleistenden Partei und des für die hilfeleistende Partei tätigen Personals nicht anwenden wird. Diese Erklärung wird nach Artikel 8 Absatz 9 abgegeben. Dänemark möchte ferner erklären, dass es Artikel 10 Absatz 2 in Fällen grober Fahrlässigkeit nicht anwenden wird; diese Erklärung wird nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b abgegeben.

Bis auf Weiteres findet das Übereinkommen keine Anwendung auf Grönland und die Färöer.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (BGBl. II S. 118).

Berlin, den 16. Februar 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen  
sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege**

**Vom 17. Februar 2010**

Das Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. 1929 II S. 173, 174) ist für

El Salvador am 12. Januar 2010  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. November 2009 (BGBl. II S. 1240).

Berlin, den 17. Februar 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-russischen Abkommens  
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit**

**Vom 17. Februar 2010**

Das in München am 16. Juli 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 10 Absatz 1 erfüllt sind.

Bonn, den 17. Februar 2010

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
M. Schlicht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Russischen Föderation,  
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

unter Berücksichtigung der von beiden Staaten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie gesammelten Erfahrungen,

in Anerkennung dessen, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation wissenschaftlich-technische Aktivitäten auf gegenseitig interessierenden Gebieten durchführen und dass die Festigung der Zusammenarbeit auf diesen Gebieten dem Wohle beider Vertragsstaaten dienen wird,

in Anbetracht dessen, dass die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit eine Grundlage der bilateralen Beziehungen und ein wichtiges Element der strategischen Partnerschaft zwischen den Ländern ist, die unter anderem durch die Gemeinsame Erklärung über die strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Bildung, Forschung und Innovation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom 11. April 2005 ausdrücklich bekräftigt worden ist –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Ziel dieses Abkommens ist die Förderung der Erweiterung und der Festigung der Beziehungen zwischen den Forschungsorganisationen und -instituten, den Hochschulen, Unternehmen, sonstigen Organisationen sowie natürlichen Personen beider Staaten durch die Schaffung günstiger Bedingungen für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und ihre Entwicklung auf gegenseitig vorteilhafter und ausgeglichener Grundlage.

### Artikel 2

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe bedeuten Folgendes:

- a) „Teilnehmer“: Forschungsorganisation, Institut, Hochschule, Unternehmen, sonstige Einrichtung oder andere Organisation sowie natürliche Person, und in den erforderlichen Fällen die entsprechenden, in die gemeinsamen Aktivitäten einbezogenen offiziellen Organe der Staaten der Vertragsstaaten;
- b) „gemeinsame Aktivitäten“: Aktivitäten, einschließlich Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten, welche die Teilnehmer in Übereinstimmung mit diesem Abkommen durchführen oder fördern;
- c) „gemeinsame Forschungsarbeit“: Forschungsarbeit, deren finanzielle Förderung durch eine oder beide Vertragsparteien gewährleistet wird und die die Teilnehmer gemeinsam durchführen;
- d) „Informationen“: Angaben, unabhängig von der Form ihrer Vorlage, über Ergebnisse oder Methoden wissenschaftlich-technischer Forschungsarbeiten und Ausarbeitungen, die im Ergebnis gemeinsamer Aktivitäten erzielt wurden, einschließlich wissenschaftlich-technischer Daten;
- e) „vertrauliche Informationen“: Informationen, die einen fakti-

schon oder potentiellen kommerziellen Wert haben, da sie Dritten nicht bekannt sind, zu denen es keinen freien Zugriff auf gesetzlicher Grundlage gibt und deren Besitzer Maßnahmen zum Schutz ihrer Vertraulichkeit einleiten, einschließlich als Geschäftsgeheimnis geschützte Informationen und Know-how;

- f) „geistiges Eigentum“: jegliches geistige Eigentum im Sinne des Artikels 2 der Konvention über die Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 14. Juli 1967;
- g) „bereits vorhandenes geistiges Eigentum“: geistiges Eigentum, das den Vertragsparteien und/oder den Teilnehmern gehört und/oder das außerhalb dieses Abkommens geschaffen wurde, einschließlich Ergebnisse selbständiger Forschungsarbeiten und dessen Nutzung für die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten notwendig ist;
- h) „Erfindung“: jede Erfindung, jedes nützliche Modell, gewerbliche Muster und sonstige Objekte gewerblichen Eigentums nach Artikel 1 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883, die sich auf Ergebnisse der kreativen Arbeit des Erfinders (der Erfinder) beziehen, die im Zuge der Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten in Übereinstimmung mit diesem Abkommen hergestellt oder genutzt werden, und die der Patentierung oder anderen Formen des Schutzes des geistigen Eigentums entsprechend der Gesetzgebung beider Vertragsstaaten unterliegen.

### Artikel 3

Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit durch die Durchführung insbesondere folgender Maßnahmen:

- a) Umsetzung gemeinsamer wissenschaftlicher und technologischer Vorhaben und Austausch von Geräten und Forschungsmaterialien;
- b) Austausch von Wissenschaftlern und Fachleuten einschließlich Nachwuchsforschern zur Umsetzung wissenschaftlich-technischer Programme, Projekte und sonstiger Vorhaben, die mit der Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit verbunden sind;
- c) Organisation und Durchführung von Seminaren, Symposien, Konferenzen, Ausstellungen und sonstigen wissenschaftlichen Treffen;
- d) Austausch wissenschaftlich-technischer Informationen und Förderung der Schaffung von Forschungs- und/oder Innovationsinfrastruktur.

### Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien widmen unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten in Wissenschaft und Technik, der bereits entstandenen Beziehungen und der gesammelten Erfahrungen der Entwicklung der Zusammenarbeit zu folgenden Schwerpunkten besondere Aufmerksamkeit:

- a) Informations- und Kommunikationstechnologien;
- b) Nanotechnologien und -materialien;
- c) Lebenswissenschaften und Biotechnologie;
- d) Umwelt und rationelle Naturnutzung;

- e) Meeres- und Polarforschung;
- f) Raumfahrtforschung;
- g) Energiewirtschaft und Energieeinsparung;
- h) Transportsysteme.

(2) Zur Umsetzung gemeinsamer Projekte und Programme der Zusammenarbeit können die Teilnehmer im Rahmen dieses Abkommens gesonderte Vereinbarungen, einschließlich Fachvereinbarungen, abschließen, die Fragen der Thematik, der Formen sowie der finanziellen Bedingungen der Durchführung der gemeinsamen Forschungsarbeiten und der Ordnung für den Betrieb gemeinsam genutzter wissenschaftlich-technischer Objekte regeln.

#### Artikel 5

Die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation. Die Grundsätze dieses Abkommens berühren nicht die sich aus anderen internationalen Vereinbarungen ergebenden Rechte und Verpflichtungen jeder der Vertragsparteien, deren Teilnehmer ihr Staat ist.

#### Artikel 6

Die mit dem Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern und wissenschaftlich-technischem Personal verbundenen Kosten trägt die entsendende Seite, sofern nicht in den in Artikel 4, Abs. 2 dieses Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen eine abweichende Regelung getroffen wird.

#### Artikel 7

Fragen der Ein- und Ausreise und des Aufenthalts von Vertretern juristischer Personen und von natürlichen Personen als Teilnehmer sowie der Ein- und Ausfuhr von Ausrüstung zu Zwecken dieses Abkommens in das beziehungsweise aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien werden in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung und den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation geregelt.

#### Artikel 8

Die Verbreitung und Nutzung von Informationen sowie der Schutz und die Einräumung geistiger Eigentumsrechte, die im Rahmen dieses Abkommens bei gemeinsamen Aktivitäten entstanden sind oder eingeräumt wurden, erfolgen gemäß den Prinzipien der Verbreitung und Nutzung von Informationen und der Einräumung von geistigen Eigentumsrechten, wie sie in der Anlage formuliert sind. Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

#### Artikel 9

(1) Für die Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens bilden die Vertragsparteien die Gemischte Kommission der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, im Folgenden als „Kommission“ bezeichnet.

(2) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Behandlung und Abstimmung von Empfehlungen und Vorschlägen zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Durchführung der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit der Vertragspartner;
- b) Analyse der Ergebnisse der in Übereinstimmung mit diesem Abkommen durchgeführten Zusammenarbeit;
- c) Präzisierung der Schwerpunkte der in Übereinstimmung mit diesem Abkommen durchgeführten Zusammenarbeit und Erarbeitung von Programmen für die Zusammenarbeit;
- d) Behandlung von Maßnahmen zur Entwicklung der Zusammenarbeit und Erhöhung ihrer Effizienz in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
- e) Erörterung sonstiger Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens.

(3) Die Kommission tritt abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation zu Terminen zusammen, die auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

(4) Für die Umsetzung dieses Abkommens sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation verantwortlich.

#### Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation über die Erfüllung der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und automatisch für die nächsten fünf Jahre verlängert, falls nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der laufenden Fünfjahresfrist der anderen Partei schriftlich ihre Absicht mitteilt, das Abkommen zu kündigen.

(3) Die Kündigung dieses Abkommens führt nicht zur Einstellung der Durchführung der Projekte und Programme im Rahmen dieses Abkommens und der in Artikel 4, Abs. 2 dieses Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgeschlossen sind.

(4) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

#### Artikel 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 22. Juli 1986 außer Kraft.

Geschehen zu München am 16. Juli 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Annette Schavan  
Peter Ammon

Für die Regierung der Russischen Föderation

Andrej Alexandrowitsch Fursenko

Anlage  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Russischen Föderation  
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

**Prinzipien  
der Verbreitung und Nutzung von Informationen  
und der Einräumung von geistigen Eigentumsrechten**

I. Allgemeine Grundsätze

Nach Artikel 8 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) informieren die Vertragsparteien und/oder die Teilnehmer sich gegenseitig zeitnah über alle Ergebnisse der gemeinsamen Aktivitäten, soweit sie dem Schutz als geistiges Eigentum unterliegen, und wirken unverzüglich zusammen mit dem Ziel der Registrierung oder der Durchführung anderer Verfahren zur Sicherung eines derartigen Rechtsschutzes. Die Rechte auf dieses geistige Eigentum werden in Übereinstimmung mit den vorliegenden Prinzipien eingeräumt.

II. Anwendungsgebiet

Die vorliegenden Prinzipien werden auf alle Formen der in Übereinstimmung mit diesem Abkommen durchgeführten gemeinsamen Aktivitäten angewendet.

III. Maßnahmen  
zum Schutz der Rechte auf  
vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum

1. In den in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen werden die vertraulichen Informationen und das geistige Eigentum definiert, deren Entstehung, Einräumung oder Nutzung bei der Erfüllung dieser Vereinbarungen zu erwarten ist. Dabei wird das geistige Eigentum unterschieden nach bereits vorhandenem geistigen Eigentum und im Rahmen der entsprechenden Vereinbarungen zu schaffendem geistigen Eigentum.
2. In den in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens genannten Vereinbarungen wird vorgesehen, dass die Nutzung vertraulicher Informationen und vorhandenen geistigen Eigentums nur nach Abschluss entsprechender Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Rechtsschutzes und ihrer Verteidigung zulässig ist.

IV. Interessenwahrnehmung  
der Vertragsparteien und/oder  
der Teilnehmer bei der Einräumung  
der Rechte für zu schaffendes geistiges Eigentum

Beim Abschluss von in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen bezüglich der Einräumung der Rechte auf im Ergebnis gemeinsamer Aktivitäten geschaffenes geistiges Eigentum wird Folgendes berücksichtigt:

1. Art der vertraglichen Verpflichtungen;
2. Beitrag jeder Vertragspartei und/oder der Teilnehmer zu den gemeinsamen Aktivitäten einschließlich bereits vorhandenen geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen;
3. Möglichkeit der Vertragsparteien und/oder der Teilnehmer, den erforderlichen Rechtsschutz und die Verteidigung des geschaffenen geistigen Eigentums zu gewährleisten. Dabei wird das Verfahren für die Einreichung von Patentanmeldungen durch die Gesetzgebung der Vertragsstaaten bestimmt;
4. voraussichtliche Beteiligung an der kommerziellen Nutzung des geschaffenen geistigen Eigentums (einschließlich der gemeinsamen kommerziellen Nutzung) sowie vorgesehene Vergütung der Erfinder und Urheber;

5. Teilnehmer, die das im Ergebnis der Umsetzung der Vereinbarungen geschaffene geistige Eigentum erhalten;
6. Art und Umfang der Nutzung des geistigen Eigentums im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation sowie in den Hoheitsgebieten anderer Staaten (ausgehend davon, dass der Mindestumfang dieser Nutzung in dem Recht jeder Vertragspartei und/oder der Teilnehmer darin besteht, das erworbene geistige Eigentum für eigene Zwecke zu nutzen);
7. Recht einer Vertragspartei und/oder eines Teilnehmers, den Rechtsschutz und die Verteidigung der geistigen Eigentumsrechte in dem Falle zu gewährleisten, wenn die andere Vertragspartei und/oder der Teilnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllen;
8. Rechte der Vertragsparteien und/oder der Teilnehmer auf die Nutzung vertraulicher Informationen und ihre Verpflichtungen zur Gewährleistung deren Rechtsschutzes und Verteidigung;
9. Bedingungen und Verfahren für die Übergabe, den Austausch und die Veröffentlichung von bei der Umsetzung der Vereinbarungen gewonnenen Informationen.

V. Gewährleistung des Schutzes von Urheber-  
und verwandten Schutzrechten

1. Der Schutz von Urheber- und verwandten Schutzrechten erfolgt gemäß der Gesetzgebung der Vertragsstaaten und den internationalen Vereinbarungen, deren Unterzeichner die Bundesrepublik Deutschland und/oder die Russische Föderation sind.
2. Ohne Verletzung der in Abschnitt VI der vorliegenden Prinzipien formulierten Bedingungen erfolgt die Veröffentlichung von Ergebnissen gemeinsamer Forschungsarbeiten durch die Vertragsparteien auf der Grundlage gegenseitiger schriftlicher Abstimmung, wenn die Vertragsparteien und/oder die Teilnehmer nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

VI. Schutz vertraulicher Informationen

1. In den in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen wird darauf hingewiesen, welche Informationen die Teilnehmer als vertraulich betrachten.
2. In den in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen werden konkrete Maßnahmen für die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Informationen sowie die Bedingungen und das Verfahren für den Zugang zu den vertraulichen Informationen seitens Dritter festgelegt.

VII. Beilegung von Streitigkeiten

Falls irgendwelche Fragen, Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus den in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen ergeben oder die mit diesen Vereinbarungen im Zusammenhang stehen, nicht freundschaftlich beigelegt werden können, werden diese Fragen, Streitigkeiten oder Ansprüche an ein Schiedsgericht übergeben, und die Vertragsparteien und/oder die Teilnehmer stimmen das Verfahren ihrer folgenden Maßnahmen ab.

**Bekanntmachung  
über eine Berichtigung der authentischen deutschen Fassung  
des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007**

**Vom 9. März 2010**

Nach einem Berichtigungsprotokoll des Verwahrers des Vertrags, der Regierung der Italienischen Republik, vom 20. Januar 2010 ist der Wortlaut der authentischen deutschen Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einschließlich der zwei Protokolle zum Vertrag von Lissabon und der elf Protokolle, die durch den Vertrag von Lissabon den Verträgen beigelegt werden, sowie der von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommenen Erklärungen, wie sie in der Schlussakte vom selben Tage aufgeführt sind (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039), wie folgt berichtigt worden:

1. Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

a) Artikel 1 Nummer 12

Neuer Artikel 8

Statt:

„... Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen.“

muss es heißen:

„... Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.“

b) Artikel 1 Nummer 51

Es wird folgender Satz vor dem letzten Satz eingefügt:

„Die Artikel 34, 35, 37, 38 und 39 werden aufgehoben.“

c) Artikel 2 Nummer 49 Buchstabe d

In Absatz 3, der Absatz 4 wird, ist die Verweisung auf Absatz 2 eine Verweisung auf den neuen Absatz 2.

2. Protokolle, die dem Vertrag von Lissabon beizufügen sind

Protokoll Nr. 1

a) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a fünfter Gedankenstrich

Der Eintrag „– Artikel 9.1“ wird gestrichen.

b) Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c

Statt:

„c) Artikel 1 Absatz 2 wird gestrichen.“

muss es heißen:

„c) In Artikel 1 werden in Absatz 1 die Worte „diesem Vertrag“ durch die Worte „diesen Verträgen“ ersetzt und Absatz 2 wird gestrichen.“

c) Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe f

Statt:

„f) In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte „die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind,“ gestrichen.“

muss es heißen:

„f) In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte „die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind,“ gestrichen und die Worte „dieses Besitzstands“ werden durch die Worte „des Schengen-Besitzstands“ ersetzt.“

Protokoll Nr. 2

d) Artikel 3

Statt:

„(3) Die Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beinhalten keine Abweichung von den Vorschriften dieses Vertrags.“

muss es heißen:

„(3) Die Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beeinträchtigen nicht die Vorschriften dieses Vertrags.“

e) Artikel 7 Absatz 1

Statt:

„(1) In Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 82 Absatz 3 des EAG-Vertrags werden die Verweise auf die Artikel 141 und 142 durch Verweise auf die Artikel 226 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.“

muss es heißen:

„(1) In Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 82 Absatz 4 des EAG-Vertrags werden die Verweise auf die Artikel 141 und 142 durch Verweise auf die Artikel 226 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.“

f) Artikel 7

In Protokoll Nr. 2 wird in Artikel 7 folgender Absatz eingefügt:

„(4) In Artikel 198 Absatz 4 Buchstabe c des EAG-Vertrags wird der Verweis auf Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch einen Verweis auf Anhang II des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.“

und Absatz 4 wird zu Absatz 5 unnummeriert.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
 Postanschrift: 11015 Berlin  
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
 Postanschrift: 53094 Bonn  
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.  
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
 E-Mail: bgb1@bundesanzeiger.de  
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb1.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln**  
**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt**

### 3. Übereinstimmungstabellen gemäß Artikel 5 des Vertrags von Lissabon

#### Vertrag über die Europäische Union

Alte Nummerierung des Vertrags über die Europäische Union bezüglich des Titels VI, Fußnote

Statt:

„Die Bestimmungen des Titels VI des bisherigen EUV über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Straf-

sachen werden ersetzt durch die Bestimmungen des Dritten Teils, Titel IV, Kapitel 1, 4 und 5 AEUV.“

muss es heißen:

„Die Bestimmungen des Titels VI des bisherigen EUV über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen werden ersetzt durch die Bestimmungen des Dritten Teils, Titel IV (umnummeriert zu Titel V), Kapitel 1, 4 und 5 AEUV.“

Berlin, den 9. März 2010

Auswärtiges Amt  
 Im Auftrag  
 Peter Tempel